



Stamm Konrad von Rötteln Stammesordnung



VERBAND CHRISTLICHER PFADFINDERINNEN UND PFADFINDER

Stand 27. Dezember 2019





Änderungsverzeichnis

Datum	Begründung
27.12.2012	Erstellung
09.01.2015	Ergänzung: Im Jahresbeitrag enthalten ist ein Exemplar der Stammeszeitung Jamboree
09.07.2017	Anpassung VCP-Logo, Ergänzung Gruppenleitung-Vertretung, Ergänzung Mitgliedschaft in einem anderen Ringverband, Anpassung Beschlussfähigkeit Roverrunde und Thing, Anpassung Aktualisierung Stammesordnung
27.12.2019	Aufteilung Mitgliedschaft im Stamm und VCP, Änderung Einzugsdatum Mitgliedsbeiträge

Inhaltsverzeichnis

1 Name und Wappen	4
1.1 Name	
1.2 Wappen	
2 Eingliederung	4
3 Aufgaben, Ziele & Grundlagen des K.v.R	4
4 Gruppenarbeit	5
4.1 Gruppenleitung	5
4.2 Gruppenmitglieder	5
4.3 Namen & Zeichen	5
5 Mitgliedschaft im Stamm	6
5.1 Anmeldung	6
5.2 Mitgliedsbeitrag	6
5.3 Abmeldung	6
6 Mitgliedschaft im VCP	
6.1 Anmeldung	
6.2 Mitgliedsbeitrag	
6.3 Abmeldung	6
7 Roverrunde	
7.1 Aufgaben	7

Erstellt: 27.12.2019





7.2 Beschlussfähigkeit	7
7.3 Mitglieder	
8 Ordentlicher Thing	
8.1 Mitglieder	8
8.2 Amtszeit	8
8.3 Mehrheitserfordernisse	8
8.4 Beschlussfähigkeit	3
8.5 Protokoll	g
8.6 Außerordentlicher Thing	g
9 Ämter	g
9.1 Stammesleitung	g
9.2 Kassenwart	10
9.3 Kassenprüfer	10
9.4 Material	10
9.5 Kirche	10
9.6 Bezirk	10
9.7 Öffentlichkeit	10
9.8 Homepage	11
9.9 Stammeszeitung (Jamboree)	11
9.10 Ämterkombinationen	11
10 Änderungen der Stammesordnung	11
10.1 Aktualisierung	11





1 Name und Wappen

1.1 Name

Der Stamm trägt den Namen "Konrad von Rötteln".

Im März 1970 gegründet wurde er zum 15. September 1970 bei der Christlichen Pfadfinderschaft Deutschlands (CPD) mit der Mitgliedsnummer 80-70-09 registriert. Der Einfachheit halber, wird der Stammesname im Folgenden mit "K.v.R." abgekürzt

1.2 Wappen



Das Stammeswappen ist an das Wappen des Markgrafen Konrad von Rötteln angelehnt und zeigt dessen Löwenkopf in den badischen Landesfarben auf blauem Grund.

2 Eingliederung

Der Stamm ist ein anerkannter Teil des "Verbands Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder" (VCP). Er wirkt im VCP Land Baden und im Bezirk "Grenzland". Der Stamm ist ein Teil der aktiven Kinder- und Jugendarbeit der evangelischen Gemeinde "St. Michael" in Schopfheim.

3 Aufgaben, Ziele & Grundlagen des K.v.R.

Die Aufgaben des Stammes entsprechen den Ordnungen des VCP auf Bundes-, Landes-, sowie Bezirksebene und sollten laut deren Trägerschaft im Rahmen der evangelischen Kirche erfüllt werden.

Hauptziel des Stammes ist es, regelmäßige, nach pfadfinderischen Prinzipien gestaltete Gruppenstunden durchzuführen.

Des Weiteren werden in der Gruppen- und Stammesarbeit, in regelmäßigen Abständen, Fahrten und Freizeiten mit den Kindern und Jugendlichen unternommen.

Datei: Stammesordnung Konrad von Rötteln Stand 2019





4 Gruppenarbeit

4.1 Gruppenleitung

Die Gruppen sollten grundsätzlich von mindestens zwei Gruppenleiterinnen/Gruppenleitern geleitet werden, welche mindestens 15 Jahre alt sind.

Voraussetzung für die Gruppenleitung ist die Mitgliedschaft im VCP und ein Grundlehrgang des VCP Land Baden oder eine vergleichbare Qualifikation und Eignung. Eine Gruppenleitung-Vertretung muss diese Voraussetzungen nicht erfüllen und wird für die Dauer von einem Jahr von der Roverrunde gewählt.

Alle festen Mitglieder der Gruppenleitung müssen einen aktuellen Nachweis über einen Erste-Hilfe-Kurs haben und nach Möglichkeit über eine JugendLeiterCard (JuLeiCa) verfügen.

4.2 Gruppenmitglieder

Die Stufenkonzeption des VCP gliedert sich wie folgt:

- Wölflingsstufe (7 10 Jahre)
- Pfadfinderstufe (10 16 Jahre)
 - Jungpfadfinderphase (10 13 Jahre)
 - Pfadfinderphase (13 16 Jahre)
- Ranger/Roverstufe (16 20 Jahre)
- Erwachsenenstufe (ab 21 Jahren)

Die Stammesleitung behält sich, in Absprache mit der Gruppenleitung, die Entscheidung über die feierliche Aufnahme in die geeignete Stufe vor.

4.3 Namen & Zeichen

Die Gruppen geben sich einen Tiernamen als Gruppennamen, mit dem sie sich beschäftigen und identifizieren.

Ein entsprechendes Motiv bilden sie auf einem Wimpel, Fahne o.ä. ab, der zu Fahrten und Lagern mitgenommen werden kann.





5 Mitgliedschaft im Stamm

5.1 Anmeldung

Interessierte haben die Möglichkeit, Einblick in das "Pfadfinderleben" einer Gruppe zu erhalten und können sich innerhalb der ersten zwei Monate entscheiden, ob sie in der Gruppe bleiben, ganz am Geschehen des Stammes teilnehmen und sich schriftlich anmelden möchten. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sollte der Stammesleitung oder dem Kassenwart eine schriftliche Anmeldung vorliegen.

5.2 Mitgliedsbeitrag

Der Stamm erhebt einen Jahresbeitrag zur Deckung der Ausgaben der einzelnen Gruppen. Dieser beträgt derzeit 12,00€ und für jedes weitere Geschwisterkind 10,00€.

Der Jahresbeitrag wird immer im Januar für das aktuelle Kalenderjahr eingezogen. Besteht eine Anmeldung vor dem 1. September, so wird der Stammesbeitrag für das aktuelle Kalenderjahr, innerhalb einer dreimonatigen Frist, nach der schriftlichen Anmeldung eingezogen. Besteht eine Anmeldung nach dem 1. September, entfällt der Stammesbeitrag für das laufende Jahr.

Eventuelle Überschüsse kommen am folgenden Jahresende dem Stamm zugute. Im Jahresbeitrag enthalten ist ein Exemplar der Stammeszeitung Jamboree.

5.3 Abmeldung

Der Austritt aus dem Stamm muss der Stammesleitung oder dem Kassenwart schriftlich mitgeteilt werden. Die Abmeldung wird innert einmonatiger Frist schriftlich bestätigt.

6 Mitgliedschaft im VCP

6.1 Anmeldung

Mitglieder in Gruppen des Stammes werden auch Mitglieder im VCP sofern keine Mitgliedschaft in einem anderen Ringverband besteht. Sie melden sich zum gleichen Zeitpunkt wie im Stamm separat beim VCP an.

6.2 Mitgliedsbeitrag

Der VCP erhebt einen zum Stamm unabhängigen Mitgliedsbeitrag.

6.3 Abmeldung

Die Kündigung der Mitgliedschaft im VCP muss schriftlich an den VCP erfolgen und ist unabhängig vom Austritt aus dem Stamm.





7 Roverrunde

Die Roverrunde ist die Leitungsrunde des K.v.R. Aus traditionellen Gründen trägt sie den Namen "Roverrunde".

Die Roverrunde findet in regelmäßigen Abständen, vorzugsweise wöchentlich, statt.

Eine Roverrunde kann immer und überall einberufen werden.

Den Vorsitz hat die Stammesleitung.

Roverrundenmitglieder können mit Zustimmung der Roverrunde Ausgaben tätigen. Verbrauchsgegenstände bis zu einem Wert von 20€ können von einem Roverrundenmitglied angeschafft werden.

7.1 Aufgaben

In den Roverrunden werden das Jahresprogramm, Freizeiten und Aktionen des Stammes, sowie der Gruppen geplant. Des Weiteren werden Informationen des Bezirks Grenzland, des Landes Baden und des Bundes ausgetauscht und mitgeteilt.

Die Roverrunde ist protokollpflichtig und die Protokolle müssen für alle Roverrundenmitglieder zugänglich sein und archiviert werden.

7.2 Beschlussfähigkeit

Es müssen mindestens 51% der aktuellen Roverrundenmitglieder, davon mindestens ein Teil der Stammesleitung anwesend sein, damit sie beschlussfähig ist.

Dauerhaft abwesende Roverrundenmitglieder werden für die Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt. Sie zählen als aktuelle Roverrundenmitglieder und werden im Protokoll als dauerhaft abwesend gelistet.

7.3 Mitglieder

Alle Amtsträger und Gruppenleiter des K.v.R. gehören der Roverrunde an. Weitere ausgewählte Stammesmitglieder können durch eine 2/3 Mehrheit aller Roverrundenmitglieder in die Roverrunde aufgenommen werden und auch aus ihr ausgeschlossen werden.





8 Ordentlicher Thing

Der Thing ist das oberste beschlussfassende Organ des K.v.R.

Die Stammesleitung beruft den Thing unter Beachtung einer dreiwöchigen Einladungsfrist mindestens einmal jährlich ein. Nach Möglichkeit im Dezember oder Januar.

Anträge zum Thing müssen bis spätestens eine Woche vor dem Thing der Stammesleitung schriftlich vorgelegt werden. Diese dürfen nur von Stammesmitgliedern gestellt werden.

Bei Nichtentlastung eines Amtes übernimmt der K.v.R. keinerlei Verantwortung für die während der Amtszeit getätigten Handlungen. In diesem Fall muss der Amtsträger für entstandene Schäden aufkommen.

8.1 Mitglieder

Stimmberechtigt sind alle aktuellen Mitglieder der Roverrunde und zwei Vertreter jeder aktiven Gruppe der Pfadfinder- und Ranger/Rover-Stufe. Eingeladen werden können außerdem als Gäste ein Vertreter der Kirchengemeinde und ehemalige Mitglieder der Roverrunde.

Stimmberechtigte Mitglieder besitzen Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Gäste besitzen nur das Rederecht, es sei denn, dies wird ihnen mit einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Thing aberkannt.

Mehrfaches Stimmrecht ist ausgeschlossen. Überschüssige Stimmen fallen weg und sind nicht übertragbar.

8.2 Amtszeit

Jedes Amt wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtszeit dauert bis zum nächsten ordentlichen Thing. Eine Wiederwahl ist zulässig.

8.3 Mehrheitserfordernisse

Sofern nichts anderes bestimmt, werden Anträge, Wahlen und Beschlüsse mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Eine Mehrheit von 2/3 der festgestellten Stimmen ist erforderlich für Abwahlen von Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern und den Ausschluss von Stammesmitgliedern aus dem Stamm.

8.4 Beschlussfähigkeit

Der Thing ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 51% aller Stimmberechtigten anwesend sind.

Seite 8 / 11





8.5 Protokoll

Über den wesentlichen Verlauf des Thing ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die gefassten Beschlüsse wiedergibt und den Mitgliedern des Thing innerhalb von zwei Wochen zugesendet wird.

8.6 Außerordentlicher Thing

Der außerordentliche Thing kann von der Roverrunde bei wichtigen kurzfristigen Entscheidungen, die die Zukunft des Stammes maßgeblich beeinflussen, beantragt werden. Dieser wird von der Stammesleitung unter Beachtung der zweiwöchigen Einladungsfrist einberufen. Zur Einberufung des außerordentlichen Thing wird eine 2/3-Mehrheit der gesamten Roverrunde benötigt.

9 Ämter

Alle Amtsträger müssen VCP-Mitglieder sein.

9.1 Stammesleitung

Die Stammesleitung besteht aus ein bis zwei Personen und einer Stellvertretung. Mindestens eine Person der Stammesleitung muss volljährig sein. Die Stammesleitung muss einen Stammesleitungslehrgang des VCP Land Baden besucht haben oder eine vergleichbare Qualifikation und Eignung aufweisen.

Die stellvertretende Stammesleitung ist bei Abwesenheit der Stammesleitung für die laufenden Geschäfte verantwortlich.

Die Stammesleitung ist insbesondere zuständig für:

- Leitung des Stammes und dessen Vertretung in der Öffentlichkeit
- Planung, Organisation und Durchführung von Aktionen, die den gesamten Stamm betreffen
- Sie trägt die Verantwortung für Stammesaktionen, sofern diese nicht durch Beschluss der Roverrunde an andere übertragen wurde
- Ansprechpartner für Stammesmitglieder und die Öffentlichkeit
- Einladung zur regelmäßigen Roverrunde und deren Leitung
- Die Vorbereitung und Durchführung des Thing
- Die Stammesleitung hat eine Kontoverfügung
- Sie ist Ansprechpartner f
 ür den VCP
- Die Stammesleitung kann zum Wohle des Stammes, und wenn keine Zeit für die Einberufung einer Roverrunde zur Verfügung steht, beziehungsweise Gefahr im Verzug ist, Eilentscheidungen über ihre sonstigen Kompetenzen hinaus treffen.
- Eilentscheidungen sind der Roverrunde mit Begründung mitzuteilen. Außerdem ist über eine Eilentscheidung ein Aktenvermerk zu erstellen.





9.2 Kassenwart

Kassenwärte sind für die Finanzen des Stammes verantwortlich.

Der Kassenwart wird auf ein Kalenderjahr gewählt. Ein Kassenjahr entspricht einem Kalenderjahr. Der Kassenbericht muss bis spätestens zum 31. März des Folgejahres vorliegen. Am Thing kann der Kassenwart vorbehaltlich entlastet werden und nach Einsicht der Kassenprüfung beim nächsten ordentlichen Thing ggf. entlastet werden.

Der Kassenwart ist insbesondere verantwortlich für:

- Führung der Bargeldkasse des Stammes und der Konten, für die er zeichnungsberechtigt ist
- Führung eines Kassenbuches und Vorlage eines vollständigen Kassenberichts über das vergangene Jahr beim Thing
- Beantragung von Zuschüssen

9.3 Kassenprüfer

Kassenprüfer sind für die Prüfung des laufenden Kassenjahres verpflichtet. Sie prüfen die Stammeskasse bis zum 31. Mai des Folgejahres.

9.4 Material

Materialwärte sind für die Pflege, Instandhaltung und Beschaffung von Material verantwortlich. Materialwärte führen eine Inventarliste und verwalten das Stammesmaterial. Materialanschaffungen müssen in der Roverrunde beschlossen werden.

Verbrauchsgegenstände bis zu einem Wert von 50€ können nach Ermessen der Materialwärte angeschafft werden.

9.5 Kirche

Kirchenbeauftragte sind für die Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde verantwortlich. Sie stellen für diese die Kontaktperson zum Stamm dar. Ziel ist es, den entsprechenden Gremien dauerhaft beizuwohnen.

9.6 Bezirk

Bezirksbeauftragte sind für die Kontaktpflege und Zusammenarbeit zwischen dem Bezirk Grenzland und dem K.v.R. verantwortlich.

Sie repräsentieren den Stamm im Bezirk.

9.7 Öffentlichkeit

Öffentlichkeitsbeauftragte sind für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Zeitungsartikel, Werbeflyer etc.) des K.v.R. verantwortlich.

Nach jeder Aktion wird, wenn möglich, ein Bericht geschrieben und an die lokalen Medien geschickt.





9.8 Homepage

Die Amtsinhaber sind für die Instandhaltung, Aktualisierung und Änderungen der Internetpräsenz (Homepage, Facebook o.ä.) verantwortlich.

9.9 Stammeszeitung (Jamboree)

Die Amtsinhaber sind für das jährliche Erscheinen der Stammeszeitung "Jamboree" verantwortlich.

9.10 Ämterkombinationen

Folgende Ämterkombinationen sind unzulässig:

- Stammesleitung + Kassenwart
- Kassenwart + Kassenprüfer
- Kassenwart + Materialwart

10 Änderungen der Stammesordnung

Änderungen der Stammesordnung können nur an einem Thing beschlossen werden. Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen.

Es wird eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden des Thing benötigt.

10.1 Aktualisierung

Die Stammesordnung wird jedes Jahr zusammen mit der Einladung zum Thing verschickt und von den eingeladenen Personen auf ihre Aktualität überprüft.